

*Johann Thöni wird verurteilt, der Brigitta Batliner für das mit ihr außerehelich gezeugte Kind 30 Gulden Unterhalt zu bezahlen. Konz. Wien, 1724 Februar 23, AT-HAL, H 2627, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt<sup>1</sup> zu Hohenlichtenstein.

Wien<sup>2</sup>, den 23. Februarii 1724.

Occasione<sup>3</sup> des von der Brigitta Blattinerin [sic!] ante nuptius<sup>4</sup> mit einem andern, namens Johann Thöni, begangenen actus fornicationis.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>5</sup>

Waß an uns ihr untern 29. passatus<sup>6</sup> wegen der Brigitta Battlinerin, so sich den 7. Februarii des vorigen 1723. jahrs an ein wittber Johann Eberle zu Mauren<sup>7</sup> verheürathet, aber den 28. Augusti dicti anni<sup>8</sup> mithin schon in siebenten monath darauf kindtsmutter worden, worzu<sup>a</sup> ihre anzeige nach<sup>a</sup> ihr damahliger eheman nicht, sondern ein anderer lediger mensch namens Johann Thöni von Schönbichl<sup>9</sup>, als welcher mit ihr ante nuptias einige actus fornicationis<sup>10</sup> getriben, der rechte vatter seye, unterthänigst abgelaßen. Das haben wir uns nicht nur gehorsamst vortragen lassen, sondern den casum<sup>11</sup> auch reiflich<sup>b</sup> mit allen umbständen<sup>b</sup> erwogen. Nun ist es zwar an sich selbst kein unmöglichkeit, daß ein weib in den 7. monath niederkomme [2] und glücklich gebähren könne. Nachdeme aber die mutter ad exonerandum [...] conscientiam<sup>12</sup>, umb damit den übrigen kindern hierdurch kein unrecht beschehe, mit genugsamb erheblichen indicien bewiesen, das der Johann Thöni von Schönbichl, <sup>c</sup>ungeachtet er das factum rotunde<sup>13</sup> in abreht stellet<sup>c</sup>, mit ihr zu thun gehabt, mithin unfehlbar der vatter zu diesem kindt seyn müsse.

Als werdet ihr ihme einen termin ex offo<sup>14</sup> ansetzen, in welchen er seinen unschuld oder wer sonst der vatter zu disem kindt seye, rechts erforderlicher massen darthun solle, widrigens aber, da er solches nicht probirt ist, hierin falls kein anderes mittel vorzulesen übrig, als daß die mutter vorerwehnter Brigitta Blattiner, <sup>d</sup>sofern sie sonst bonæ famæ<sup>15</sup> ist<sup>d</sup>, das juramentum suppletorium, quod ab illo [3] nempe sit cognita, et concepiet deferirt<sup>16</sup> werde, wornach ihr mehr gedachten Johann Thönig zu erlag 20, da er so er solvendo<sup>17</sup>, auch 30 fl.<sup>18</sup> pro alimentatione prolis condemnis<sup>19</sup>

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Wien, Stadt (A).

<sup>3</sup> In Angelegenheit.

<sup>4</sup> „ante nuptius“: vor der Ehe.

<sup>5</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>6</sup> vergangenen Monats.

<sup>7</sup> Mauren, Gemeinde (FL).

<sup>8</sup> „dicti anni“: genannten Jahrs.

<sup>9</sup> Schönabüel, Weiler in Eschen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 1999, S. 285.

<sup>10</sup> „actus fornicationis“: Geschlechtsverkehr.

<sup>11</sup> Fall.

<sup>12</sup> „ad exonerandum hiam conscientiam“: zur Entlastung [...] ein Schuldbewusstsein.

<sup>13</sup> „factum rotunde“: die Tat rundheraus.

<sup>14</sup> „termin ex offo“: eine Frist von amtswegen

<sup>15</sup> „bonæ famæ“: einen guten Ruf hat.

<sup>16</sup> „juramentum suppletorium quod ab illo nempe sit cognita, et concepiet deferirt“: der ergänzende Schwur, das von jenem allerdings bekannt ist und zusammengefasst angezeigt.

<sup>17</sup> in der Lage.

<sup>18</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>19</sup> „pro alimentatione prolis condemnis“: für die Ernährung des Abkömmlings verurteilt.

und ihme pro poena<sup>20</sup>, weillen das delictum nichts als simplex fornicatio<sup>21</sup> ist, zu einem 14tägigen arrest<sup>f</sup> und anhalten<sup>f</sup> sollet.

Vollziehendt hieran unsern gnädigsten willen und meinung.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>d-d</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>e-e</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>f-f</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>20</sup> „pro poena“: zur Strafe.

<sup>21</sup> „simplex fornicatio“: einfache Unzucht.